V E R O R D N U N G

des Landratsamts Rems-Murr-Kreis

über das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsteil Aichenbachhof“

auf dem Gebiet der Gemeinde Plüderhausen

Vom 22. September 2016

Aufgrund der §§ 22, 26 und 3 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124, Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154) sowie § 23 Absatz 4 und 9 Satz 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) - Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde / Gemarkung Plüderhausen, Rems-Murr-Kreis, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Landschaftsteil Aichenbachhof“.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 17 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den mittleren Talbereich des Aichenbachtals, mit dem Aichenbach (auch Eichenbach) und seinen Zuflüssen als naturnah erhaltene Fließgewässer und erstreckt sich westlich des Aichenbachhofes im Wesentlichen auf die entlang des Aichenbaches beidseitig angrenzenden zusammenhängenden Grünlandbereiche bis an das zusammenhängende Waldareal heran.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte vom 17.03.2015 im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) grün umrandet und grün schraffiert und in einer Detailkarte vom 17.03.2015 im Maßstab 1 : 2 500 (Anlage 2) grün umrandet und flächig grün dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Außenstelle Technisches Landratsamt in 71332 Waiblingen, Stuttgarter Straße 110 und beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Plüderhausen, Am Marktplatz 11, 73655 Plüderhausen zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft - auch wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung - sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen.

Insbesondere umfasst der Schutzzweck:

1. den Erhalt eines naturraumtypischen Nebentales des Mittleren Remstales bei Plüderhausen im Übergang von der steilen Keuperbergzone hin zur leicht geneigten Gipskeuperbergzone;

2. die Erhaltung und spezifische Entwicklung der landschaftsprägenden Gelände- und Nutzungsformen, insbesondere der vorhandenen Fließgewässerabschnitte des Aichenbaches, des Vorderen Berkenerwand Baches und des Biegelbaches einschließlich ihrer Gehölzsäume, die als lineare Biotopstrukturen die spezielle Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsausschnittes charakteristisch ergänzen;

3. die nachhaltige Sicherung der standortangepassten Bodennutzung als Wirtschaftswiesen, die bereichsweise mit Obstbäumen bestanden sind;

4. die Erhaltung und Entwicklung der bewaldeten Randzonen, sofern sie als buchendominierte Laubholzbestände ausgeprägt sind;

5. die dauerhafte Erhaltung eines für die Allgemeinheit frei zugänglichen Raumes für die landschaftsbezogene Erholung.

§ 4
Verbote

In diesem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;

2. die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gestört wird;

3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;

4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;

5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5
Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die eine in § 4 genannte Wirkung hervorrufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn eine baurechtliche Genehmigung oder Bauanzeige nicht erforderlich ist;

2. Beseitigung, Zerstörung oder Änderung von Landschaftsbestandteilen, die wichtige Bestandteile des Landschaftsbildes sind oder deren Erhaltung aus Gründen des Artenschutzes oder der Biodiversität notwendig ist, insbesondere Fließgewässer und deren Gehölzsäume sowie Streuobstbestände;

3. Umbruch von Dauergrünland oder Dauerbrache, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise, insbesondere die Intensivierung der Grünlandnutzung;

4. Aufforstungen und Umwandlungen von Wald, Anlage von Weihnachtsbaumkulturen oder gleichgestellte Maßnahmen;

5. Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Auffüllung oder Abgrabung;

6. Errichtung von Photovoltaikanlagen;

7. Errichtung von Einfriedungen;

8. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen und -anlagen;

9. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;

10. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel;

11. Errichtung von Feuer- und Grillstellen;

12. Lagern von Gegenständen;

13. Ausübung von Motorsport und Betrieb von ferngesteuerten Modellen mit Verbrennungsmotor;

14. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen, mehrtägiges Zelten und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der zugelassenen Plätze;

15. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;

16. Installation von Kunstwerken.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

(6) Eine nach Absatz 3 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe ihrer Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als drei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 6
Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass

   a) die Bodengestalt nicht verändert wird,

   b) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird,

   c) wesentliche Landschaftsbestandteile - wie Fließgewässer und deren Gehölzsäume sowie Streuobstbestände - nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden,

   d) eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;

2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung;

3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten des Weiteren nicht

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

2. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle veranlasst wurden;

3. für die vorübergehende Aufstellung transportabler Weidezäune und die Aufstellung feststehender Weidezäune bis zu einer Höhe von 1,30 m, soweit sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und dabei das Landschaftsbild möglichst geschont wird;

4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig bestehender Einrichtungen.

Weitergehende naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

§ 7
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann im Einzelfall nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 1 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt oder

2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 dieser Verordnung Handlungen ohne vorherige Erlaubnis vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Absatz 3 NatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Teile der Verordnung des Landratsamts Waiblingen zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Waiblingen vom 4. November 1968, in der Fassung vom 11. März 1981 - zuletzt geändert durch die Verordnung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis vom 15. August 2016 - außer Kraft, soweit sie Flächen des bisherigen Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsteil Aichenbachhof“ betreffen.

Waiblingen, 22. September 2016

Dr. Richard Sigel
Landrat des Rems-Murr-Kreises

Verkündungshinweis:

Nach § 25 Absatz 1 NatSchG wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Postfach 1413, 71328 Waiblingen geltend gemacht wird. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.